



Bundesstaat Baden
in der Funktion des persistent objector

Zentralverwaltung

An die
Bundesrepublik Deutschland
und deren Geschäftsstellen
in Bezug auf Baden

Eil-Anordnung Nr. 20180120

zur strafrechtlichen Verfolgung bei Straftaten gem. VStGB und bei Verstoß
gegen die Reichsgesetzgebung im Rechtsstand 1914

Werte Damen und Herren,

gem. beigefügter Niederschrift und Anordnung Nr. 20012018 des Präsidiums des Deutschen Reichs in der Funktion des persistent objector wird auf den Fortbestand der strafrechtlichen Verfolgung bei Straftaten gem. der Reichsgesetzgebung des Deutschen Reichs im Rechtsstand 1914 und gem. VStGB hingewiesen, selbst bei Außerkraftsetzung der besatzungsmäßigen Ordnung durch die BRD.

Auf dem Territorium des Staates Bundesstaat Baden gilt die Verfassung des Staates Bundesstaat Baden gem. Notwahl vom 28. Februar 2016 im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

Anlage:

Niederschrift und Anordnung Nr. 20122018 des Präsidiums des Deutschen Reichs (2 Seiten)

Gegeben zu Karlsruhe, am 20. Januar 2018

Zeichen: 33 33 021/17-20180120



André Simone o.d.F. Will

Zentralverwaltung Bundesstaat Baden
Bereich Innere Angelegenheiten

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe
<http://bundesstaat-baden.info>



Deutsches Reich

in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten
- ius cogens -

Präsidium des Deutschen Reichs
Marktweg 18
D-[53426] Königsfeld
www.Staatenbund-DeutschesReich.info
www.freistaat-preussen.world

Niederschrift und Eilanordnung Nr. 20012018

zur strafrechtlichen Verfolgung bei Straftaten gem. VStGB und bei Verstoß gegen die
Reichsgesetzgebung im Rechtsstand 1914

Die Bundesrepublik Deutschland setzt die besatzungsmäßige Ordnung nach und nach außer Kraft
und eröffnet den Weg für Straftaten, welche nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden können.

OLG Koblenz 1. Senat für Familiensachen; Aktenzeichen: 13 UF 32/17 ; Beschluß vom 14.02.2017

„ 58 Zwar hat sich der Betroffene durch seine unerlaubte Einreise in die Bundesrepublik nach
§§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 AufenthG strafbar gemacht. Denn er kann sich weder auf
§ 15 Abs. 4 Satz 2 AufenthG noch auf § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 GFK berufen.

***Die staatsrechtliche [besatzungsmäßige] Ordnung in der Bundesrepublik ist in
diesem Bereich jedoch seit rund eineinhalb Jahren außer Kraft gesetzt und die
illegale Einreise ins Bundesgebiet wird momentan de facto nicht mehr
strafrechtlich verfolgt.“***

Daher ergeht die sofortige Eilanordnung:

Alle Straftaten, die auf dem Grund und Boden der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reich im
Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges begangen wurden / werden,
sind mit sofortiger Wirkung gemäß der Reichsgesetzgebung des Deutschen Reichs im Rechtsstand
1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges und gemäß Völkerstrafgesetzbuch, gegen
Jedermann ohne Ausnahme strafrechtlich zu verfolgen.

Da die Rechtsfähigkeit des Deutschen Reichs fortbesteht und durch Besatzungsrecht überlagert
wird, gilt auch die Strafverfolgung rückwirkend dieser heutigen Eilanordnung und verjährt nicht.

Gegeben zu Königsfeld, am 20. Januar 2018



Ada Couliq
a.d.F.
Fuchsler

